



Stadtilmer Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm

35. Jahrgang

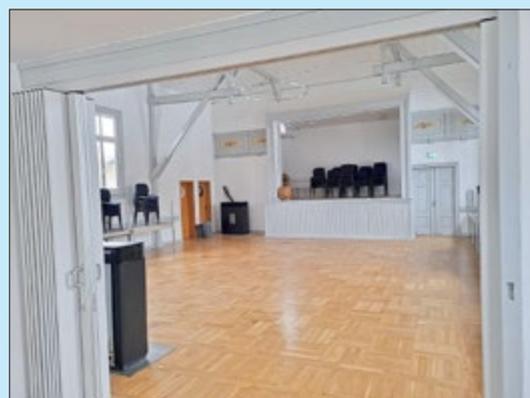
Freitag, den 16. Februar 2024

Nr. 2 / 7. Woche

Inhalts- verzeichnis

Amtlicher Teil	3
Nichtamtlicher Teil	8
Jugendpflege	8
Kindergärten	9
Vereine und Verbände	10
Senioren	12
Kirchliche Nachrichten	13
Sonstiges	13

Fertigstellung der Sanierung des Saales Singen



Das nächste
Amtsblatt
erscheint
am:

Freitag, dem
15. März 2024



Neues aus dem Bürgermeisteramt



Ihr Bürgermeister Lars Petermann informiert über anstehende Entscheidungen und Entwicklungen als Beitrag zu einer transparenten Stadtpolitik.

Bürgermeister-News 02/2024

Besuch der Sternsinger der katholischen Kirche Stadtilm am 11.01.2024

Die Sternsinger besuchten mich und meine Mitarbeiter im Rathaus und übermittelten die besten Wünsche für das neue Jahr, sangen und segneten das Haus. Als kleines Dankeschön erhielten Sie eine Zuwendung.



Sternsinger mit Frau Höpfner
Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Büttenabend des SCV e.V. am 27.01.2024

Ich besuchte, wie in jedem Jahr, den Büttenabend und konnte ein sehr schönes Programm verfolgen. Zur Unterstützung der weiteren Arbeit des Vereines überreichte ich eine Zuwendung in Höhe von 350,00 €, welche für die Anschaffung von neuer Vereinskleidung verwendet werden soll. Vielen Dank für Euer Engagement!



Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Büttenabend des SCC e.V. am 03.02.2024

Einen rundum gelungenen Abend, mit einem kurzweiligem Programm, verbrachte ich beim Büttenabend des SCC. Vielen Dank an alle Akteure für die wirklich tollen Beiträge. Stadtilm Helau!!



Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

30 Jahre Wanderverein Stadtilm e.V.

Am 29.01.2024 fand im Saal in Behringen die Feier zum Jubiläum „30 Jahre Wanderverein Stadtilm e.V.“ statt. Die Geburtstagsfeier war sehr gut besucht. Neben vielen Gratulanten überbrachte ich die Glückwünsche unserer Stadt und überreichte ein Urkunde sowie eine Zuwendung für die Vereinskasse.



v.l.n.r.: Herr Petermann (Bürgermeister), Herr Vogt (Wanderverein Stadtilm e.V.)
Foto: G. Werrmann, Hauptwegewart TGW

Besuch der Schulanfänger des Kindergartens Villa Sonnenschein

Am 30.01.2024 besuchten mich die Schulanfänger und hatten eine Menge Fragen. Gemeinsam sprachen wir über

den Schulbeginn und die Aktivitäten, die im Kindergarten für die Schulanfänger geplant sind.



Schulanfänger des Kindergartens „Villa Sonnenschein“
Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Öffentliche Beteiligung zum Entwurf des 2. sachlichen Teilplanes Windenergie vom 26.02. bis 25.04.2024

Die städtischen Gremien werden sich in den verbleibenden Sitzungen bis zur Kommunalwahl 2024 zur Thematik beraten und eine fachlich fundierte Stellungnahme vorbereiten. Sobald uns die Unterlagen der Planungsstelle vorliegen, bieten wir als Service für unsere Bürger, die Einsicht in die entsprechenden Dokumente. Wann und wie wir die Unterlagen zur Verfügung stellen, dazu werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren. Digital können sie sich schon jetzt auf der Homepage der Planungsstelle Mittelthüringen informieren.

<https://regionalplanung.thueringen.de/mittelthueringen/logbuch-und-beschluesse/vii-planungsversammlung-2019-bis-2024/beschl-pltv-39/08/23>

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am 27. Februar 2024 von 16:00 bis 16:30 Uhr statt. Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe unter 03629/6688-13. Vielen Dank.

Für alle Anregungen oder Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich gern auch telefonisch 03629/668813 oder per Mail burgermeister@stadtilm.de zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister
Lars Petermann

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Sitzung 25 (2019-2024)

des Bau-, Planungs-, Ordnungs- und Umweltausschusses vom 29.11.2023

Beschluss über die Veröffentlichung der Vergabe Reinigungsleistungen und Essensvergabe Kindertagesstätte Regenbogen

Beschluss Nr. BA/2023/25/0041

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Ordnungs- und Umweltausschuss der Stadt Stadtilm vergibt die Leistung „Reinigungsleistungen und Essensausgabe Kindertagesstätte Regenbogen“ an die Firma Tantal Gebäudereinigung GmbH & Co.KG, Ernst-Thälmann-Straße 28, 98597 Fambach.

Beschluss über die Veröffentlichung der Vergabe Reinigungsleistungen und Essensausgabe Kindertagesstätte Villa Sonnenschein

Beschluss Nr. BA/2023/25/0044

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Ordnungs- und Umweltausschuss der Stadt Stadtilm vergibt die Leistungen „Reinigungsleistungen und Essensausgabe Kindertagesstätte Villa Sonnenschein“ an die Firma Tantal Gebäudereinigung GmbH & Co.KG, Ernst-Thälmann-Straße 28, 98597 Fambach.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023, (GVBl. S. 127), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22. März 2023 I Nr. 88 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 28. September 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm vom 16. November 2023 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühren werden durch einen gesonderten Bescheid erhoben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenminderung und Gebührenfreiheit

- (1) Die Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Satzungsgebiet
- a) auf Basis von Konzessionsverträgen mit der Stadt Stadtilm im Sinne des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG);

- b) auf Basis von sonstigen Wegenutzungs- bzw. Gestattungsverträgen mit der Stadt Stadtilm;
- c) auf Basis von Durchführungs- bzw. Erschließungsverträgen mit der Stadt Stadtilm nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Fälle wird eine geminderte Sondernutzungsgebühr erhoben,
 - a) für gemeinnützige Organisationen in Höhe von 50 v. H. vom regulären Gebührensatz
 - b) Sondernutzungen, welche im unmittelbaren und überwiegend öffentlichen Interesse der Stadt Stadtilm liegen, können nach den Umständen des Einzelfalls gebührengemindert oder gebührenbefreit werden. Die Festsetzung der Gebührenfreiheit bzw. des Grades der Gebührenminderung richtet sich insbesondere danach, ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.
- (3) Sondernutzungsgebührenfrei sind die nachfolgend genannten Sondernutzungsarten, wenn und soweit sie im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden:
 - a) alle Sondernutzungsformen im Rahmen von öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, die auf oder innerhalb von öffentlichen Straßen von der Stadtverwaltung, von Straßenanliegern oder von privaten Dritten veranstaltet werden;
 - b) alle Straßenraumgestaltenden Maßnahmen (z.B. Blumengefäße, Tische, Sitzbänke) von Straßenanliegern im unmittelbaren Vorfeld ihres Anliegergrundstücks, die nicht mehr als 1,00 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden;
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Werbe- Informations- und sonstigen Broschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Tische, Stühle, Kraftfahrzeuge etc.), wenn und soweit diese Sondernutzungsformen religiösen, oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - d) Ladesäulen für Elektromobilität.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- 5,(6) Die im Gebührenverzeichnis benannten Mindestgebühren beziehen sich auf die jeweilige Zeiteinheit.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird. Die Zahlungsverpflichtung bei unbefristeter Erteilung der Sondernutzungserlaubnis endet mit Widerruf durch die Stadt oder mit Abmeldung durch den Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei mehrjährigen Sondernutzungen wird die Gebühr bis jeweils 31. März des laufenden Jahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Stadtilm eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilig erlassen, wenn dem Erlaubnisnehmer die tatsächliche Ausübung der Sondernutzung für länger als einen Monat unmöglich ist. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die für eine Sondernutzung erlaubte Fläche im überwiegenden öffentlichen Interesse anderweitig, z.B. durch notwendige Straßenbaumaßnahmen, in Anspruch genommen wird.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen die der Stadt Stadtilm durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm vom 24. Mai 2013,

- b) Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ilmtal.

Stadtilm, den 16. November 2023

**Petermann
Bürgermeister**

Siegel

1. Mit Beschluss SR/2023/25/0154 vom 28.09.2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 19.10.2023 dem Landratsamt Ilm-Kreis - Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 9. November 2023 nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 16. Februar 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 16. Februar 2024

**Petermann
Bürgermeister**

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadtilm vom 16. Februar 2024

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

		Stadtilm 2023			
Ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungsgebühr in Euro		
I. Gebührengruppe 1					
Kreuzungen					
1.0	Leitungen			1.4.1	- bis zu 30 m ² pro Woche 15,00 €
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten oder Kabelbrücken (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung, sonstige private Leitungen, o.ä.) je angefangene 100 m			1.4.2	- über 30 m ² bis zu 50 m ² pro Woche 25,00 €
				1.4.3	- über 50 m ² bis zu 100 m ² pro Woche 50,00 €
				1.4.4	- für jede weiteren angefallenen 100 m ² pro Woche 75,00 €
1.011	- unbefristet	pro Jahr	150,00 €	1.5	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- und Bauhütten, Bauwagen/ Baucontainer, Toilettenhäuschen oder -wagen, Wohnwagen
1.012	- befristet	pro Monat	25,00 €	1.5.1	bis 30 m ² pro Woche 15,00 €
				1.5.2	über 30 m ² bis 50 m ² pro Woche 25,00 €
				1.5.3	über 50 m ² bis 100 m ² pro Woche 50,00 €
				1.5.4	jede weitere angefangene 100 m ² pro Woche 75,00 €
				1.6	Containerstellung (Schüttgutcontainer)
				1.6.1	Aufstellung von Containern bis zu 3 Tagen (Samstags, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) je Container 7,50 €
				1.6.2	bis zu 1 Woche je Container 10,00 €
				1.6.3	für jede weitere angefangene Woche je Container 7,50 €
1.021	- unbefristet	pro Jahr	125,00 €	1.7	Überfahren von Geh- und Radwegen (für Baustellenzufahrten und sonstige nicht dauerhaft genehmigte Zufahrten)
1.022	- befristet	pro Monat	20,00 €	1.7.1	bis 10 m ² benutzte Fläche pro Woche 7,50 €
				1.7.2	über 10 m ² bis 20 m ² pro Woche 15,00 €
				1.7.3	über 20 m ² bis 50 m ² pro Woche 30,00 €
				1.7.4	über 50 m ² bis 100 m ² pro Woche 60,00 €
1.1	Gerüste			1.8	Aufgrabungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen: je angefangenem lfd. Meter Baugrube und
	je angefangene 10 m Frontlänge	pro Monat	15,00 €	1.8.1	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m einschließl. pro Tag 1,00 €
				1.8.2	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m pro Tag 2,00 €
1.2	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen			II. Gebührengruppe 2	
1.2.1	- bis zu 30 m ²	pro Monat	20,00 €	Bauliche Anlagen	
1.2.2	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	pro Monat	45,00 €	2 Bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile	
1.2.3	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	pro Monat	70,00 €	2.0 Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, die mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen pro Jahr	
1.2.4	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	pro Monat	30,00 €	pro m ² überragter Fläche	
1.2.5	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Ziff. 1.04.1 - 1.04.4		
1.3	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Baumaschinen, Kränen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen				
1.3.1	- bis zu 30 m ²	pro Woche	10,00 €		
1.3.2	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	pro Woche	20,00 €		
1.3.3	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	pro Woche	45,00 €		
1.3.4	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	pro Woche	70,00 €		
1.4	Lagerung von Materialien, Bauschutt o.ä. (über 24 h hinaus)				

<p>2.1 Gesimse und Fensterbänke, Balkone, Erker, pro Jahr Kragplatten innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg mit einer Ausladung von über 0,10 m pro m² überragter Fläche</p> <p>2.2 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden pro m² überragter Fläche</p> <p>2.3 Licht-, Luft-, und Einwurfschächte, Versorgungsschächte, soweit sie mehr als 50 cm in den öffentlichen Gehweg hineinragen pro m² beanspruchte Fläche</p> <p>2.4 Markiesen, Sonnenschutzdächer, Vordächer ohne festen Verbund mit dem Boden und innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg pro m²</p> <p>2.5 Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/ oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m² beanspruchter Fläche</p> <p>2.5.1 - auf Dauer pro Jahr 100,00 €</p> <p>2.5.2 - vorübergehend pro Woche 2,50 € mindestens jedoch 5,00 €</p> <p>2.6 Zigarettenautomaten pro Stück pro Jahr 100,00 €</p> <p>2.7 Ladesäulen Elektromobilität gebührenfrei</p> <p>III. Gebührenggruppe 3 Gewerbliche Nutzungen</p> <p>3 Verkauf</p> <p>3.0 Ausstellungsanlagen, -stände pro Monat 50,00 €</p> <p>3.1 Verkaufsstände und -anlagen für den Verkauf von Waren aller Art ohne festen Standort pro m² beanspruchter Fläche pro Monat 5,00 € pro Tag 2,50 €</p> <p>3.2 fahrende Verkaufseinrichtungen - je Fahrzeug</p>	<p>6 % des Verkehrswertes der überbauten Fläche, des begünstigten Grundstückes (Kapitalisierungsmöglichkeit: 99 Jahre Laufzeit und 4 % Verzinsung)</p> <p>mindestens jedoch 30,00 € pro Jahr</p> <p>100,00 €</p> <p>gebührenfrei</p> <p>50,00 €</p> <p>5,00 €</p> <p>2,50 €</p>	<p>3.2.1 pro Monat 60,00 €</p> <p>3.2.2 pro Tag 10,00 €</p> <p>3.3 Warenauslagen und Ausstellungsstände vor Geschäften pro m² beanspruchter Fläche pro Monat 5,00 €</p> <p>4 Werbung</p> <p>4.0 Aufstellung von Werbeaufstellern (Dachaufstellern) DIN A 1, Kundenstopperrn, Klapptafeln oder vergleichbare Hinweisschilder pro Monat je Stück 3,00 €</p> <p>4.1 Werbefahnen und Beachflags pro Stück pro Monat 5,00 €</p> <p>4.2 Plakatträger (Plakatwerbung zur Anbringung an Straßenbeleuchtungs- und Strommasten o.ä.) pro Stück pro Woche 2,50 €</p> <p>4.3 Fahnenmasten, Transparente, Werbeplakate, u.a. pro Woche 5,00 €</p> <p>4.4 Überspannen der Straße mit Spruchbänder, Licherketten, Girlanden, innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden gebührenfrei</p> <p>4.5 Sammelaufsteller der Stadt für Firmenwerbung einmalig je Werbenden 150,00 €</p> <p>4.6 Verteilung von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial pro Person pro Tag 5,00 €</p> <p>4.7 Informationsstände pro m² pro Tag 1,00 € mindestens 5,00 € (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/ Stadt liegen, kann die Gebühr ermäßigt werden.)</p> <p>4.8 Fahrradständer mit Werbung (nicht am Ort der Leistung) pro Monat 5,00 €</p> <p>4.9 Fahrradständer ohne Werbung gebührenfrei</p> <p>4.10 Auf-/ Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung pro Jahr 100,00 €</p> <p>5 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m² beanspruchter Fläche</p> <p>5.1 - in den Monaten Mai bis September pro Monat 1,50 €</p> <p>5.2 - in der übrigen Jahreszeit pro Monat gebührenfrei</p> <p>6 Übermäßige Straßenbenutzung i. S. d. StVO</p> <p>6.0 Betrieb von Lautsprecherndie sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke pro Tag 25,00 €</p> <p>6.1 Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag 150,00 €</p>
---	---	---

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtilm

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127ff.), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden zusammengefassten Ortsteile erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO und tragen die Bezeichnung:

1. Willingen (Behringen, Hohes Kreuz, Niederwillingen, Oberwillingen, Traßdorf)
2. Singer Berg (Cottendorf, Dörnfeld, Griesheim, Hammersfeld, Singen, Gösselborn)
3. Deube (Döllstedt, Ehrenstein, Geilsdorf, Großliebringen, Kleinliebringen, Nahwinden)
4. Dienstedt-Hettstedt (Dienstedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesteröda)

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

Artikel 2

§ 11 Ausschüsse

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 Geschäftsordnung zuständig ist, als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- überplanmäßige Ausgaben bis zu 60.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben bis zu 40.000 €

Artikel 3

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtilm tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, den 2. Februar 2024

Petermann
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

1. Mit Beschluss SR/2023/27/0172 vom 07.12.2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtilm beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 11.12.2023 dem Landratsamt Ilm-Kreis - Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 29. Januar 2024 nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 16. Februar 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 16. Februar 2024

Petermann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtilm - Ortsteile der Stadt Stadtilm

Die Ortsteile der Stadt Stadtilm mit Ortsteilverfassung



Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der
 - Europawahl,
 - Bundestagswahl,
 - Landtagswahl,
 - Kommunalwahl (Stadtratsmitgliederwahl, Bürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeister- und Ortsteilratsmitgliederwahl, Kreistagsmitgliederwahl, Landratswahl), sowie bei
 - Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Stadtilm. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Entschädigung

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen, mindestens aber in Höhe von 15,00 €, gezahlt.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von
 - a. Bürgerinnen und Bürger
 - 50,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 25,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)
 - b. Bedienstete der Stadtverwaltung Stadtilm
 - 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.

Bedienstete der Stadtverwaltung Stadtilm können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

- c. Zuschläge
 - 15,00 € für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
 - 10,00 € für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
 - 5,00 € für die Tätigkeit des Schriftführers
 - 5,00 € für die Tätigkeit des stellvertretenden Schriftführers
 - 5,00 € für das Anholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
 - 5,00 € für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt. Bei verbundenen Wahlen erhält jede Hilfskraft zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 10,00 €.

(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Entschädigungssatzung über Auslagenersatz für Mitglieder der Wahlvorstände - Satzung der Stadt Stadtilm vom 20.02.2019
- Satzung über die Entschädigung von Aufwendungen sowie die Gewährung von Erfrischungsgeld bei den Wahlen zum Gemeinderat, des Bürgermeisters und der Ortsbürgermeister der Gemeinde Ilmtal - Satzung der Gemeinde Ilmtal vom 22.02.1999.

Stadtilm, den 29. Januar 2024

Petermann
Bürgermeister

Siegel

- 1. Mit Beschluss SR/2023/27/0173 vom 07.12.2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen beschlossen.
- 2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 11.12.2023 dem Landratsamt Ilm-Kreis - Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 24. Januar 2024 nicht beanstandet.
- 3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 16. Februar 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 16. Februar 2024

Petermann
Bürgermeister

WAHLHELPER GESUCHT

für die Wahlen am 26. Mai 2024 (Kommunalwahlen); 09. Juni 2024 (Europawahl/evtl. Stichwahlen Kommunalwahlen) und 01. September 2024 (Landtagswahl)

Bei der Durchführung von Wahlen ist die Stadt Stadtilm auf die Mitarbeit von vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern angewiesen. Das Gebiet der Stadt Stadtilm wird in mehrere Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und weiteren Beisitzern/innen (Wahlhelfern/Wahlhelferinnen) besteht. Bitte teilen Sie uns bei Ihrer Anmeldung mit, ob Sie an allen drei Wahlterminen als Wahlhelfer/in zur Verfügung stehen können.

Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der Wahlentschädigungssatzung.

Für Rückfragen bzw. Teilnahmeerklärungen können Sie sich an Frau Wendt, Telefon 668816 bzw. Frau Schulze, Telefon 668815 oder per Mail wahlen@stadtilm.de wenden.

Frank Hofmann
Wahlleiter

Jahresempfang der Stadt Stadtilm

Zum Jahresempfang der Stadt Stadtilm lade ich alle interessierten Bürger*innen recht herzlich am

7. März 2024 um 19:00 Uhr in den Bärsaal Stadtilm

ein.

Aus Kapazitätsgründen ist die Teilnehmeranzahl begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Ihre Anmeldung (bitte mit Angabe, ob Sie allein oder mit Partner teilnehmen) wird erbeten per E-Mail (poststelle@stadtilm.de), per Fax (03629/6688-12) oder telefonisch (03629/6688-13) bis **zum 1. März 2024**.

Petermann
Bürgermeister

Bekanntmachung Friedhofsverwaltung

Im Urnenwahlgrab (4 Urnen) B8-4-5 auf dem Friedhof in **Stadtilm** sind bestattet:

- Ehrhardt Dittrich (verstorben am 12.03.2016) und
- Kurt Dittrich (verstorben am 13.02.2012).

Da die Nutzungsberechtigte dieses Grabes, Franziska Anneliese Dittrich, am 31.12.2023 verstarb, wird auf diesem Weg nach Verwandten/ Hinterbliebenen gesucht.

Sollte sich innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung kein Nutzungsberechtigter/Hinterbliebener bei der Stadtverwaltung Stadtilm (Abteilung Liegenschaften) melden, wird die Grabstätte durch den städtischen Bauhof entfernt.

Kontakt:

Telefon: 03629/6688-29

E-Mail: liegenschaften@stadtilm.de

Annahme von privatem Baum- und Strauchschnitt

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des IIm-Kreises (AIK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushalten bietet über die Stadt Stadtilm im Frühjahr 2024 erneut die Annahme von Baum- und Strauchschnitt an.

Die **Annahme** erfolgt zu folgenden 3 Terminen auf der freien Betonfläche der Stadt Stadtilm im Gewerbegebiet Lohmühlenweg, gegenüber CBR. Die Annahme erfolgt

am Samstag, 09.03.2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr,
am Dienstag, 09.04.2024 von 15:00 bis 18:00 Uhr und
am Samstag, 13.04.2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Angenommen werden nur haushaltsübliche Kleinmengen bis 1 m³ je Anlieferung an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten. Es darf **nur Baum- und Strauchschnitt** abgegeben werden und kein Kompost oder sonstiger Müll, auch keine Sackware!!!

Der Baum- und Strauchschnitt darf auch nur max. 20 cm Durchmesser und eine Länge von max. 150 cm besitzen. Die Anlieferer müssen darüber hinaus an die öffentliche Abfallentsorgung des IIm-Kreises angeschlossen sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin und appellieren auch an die Vernunft der Bürger, sich an die Anlieferzeiten und alle Vorgaben zu halten. Widerrechtliches und außerhalb der Öffnungszeiten abgelagertes Material wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt und zur Anzeige gebracht!

Bauamt



Ortsteilrat Dienstedt - Hettstedt

Werte Einwohner des Ortsteils Dienstedt - Hettstedt,

hiermit möchte ich Sie zur OTR-Sitzung am 19.02.2024 um 19:30 Uhr in das Bürgerhaus Dienstedt recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3: Bestätigung des Protokolls vom 12.11.2023
- TOP 4: Info Jahresabschluss 2023
- TOP 5: Mitteilung zum HH-Plan 2024 Dienstedt - Hettstedt
- TOP 6: Weiteres Vorgehen beim Antrag Dorferneuerung
- TOP 7: Vorschläge zum Jahresempfang des Bürgermeisters am 07.03.2024
- TOP 8: Anfragen und Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Karl - Heinz Maar
- OTBgm -



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm
Herausgeber: Stadt Stadtilm **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Stadtverwaltung **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel monatlich, kostenlos im Stadtgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Dienstedt - Oesteröda

In der Mitgliederversammlung am 12.05.2023 wurde der Beschluss zur Auszahlung der Jagdpachtgefasst und in der Juli Ausgabe des Stadtilmer Anzeigers veröffentlicht.

Im Oktober erfolgte die Auszahlung an die Jagdgenossen. Somit hat jeder Jagdgenosse die Möglichkeit binnen 6 Monaten Einspruch dagegen einzulegen. Die Verjährungsfrist der sechs Monaten beginnt nach der Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt.

In der Jagdgenossenschaft besteht Hol- und Bringepflicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Gelder nachzutragen.

Im Mai 2024 soll voraussichtlich unsere nächste Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Jahr läuft die Amtszeit des bestehenden Vorstandes aus und müsste in der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Hiermit bitte ich, das sich interessierte Kandidaten für den Vorstand bewerben oder Vorschläge aus den Reihen der Jagdgenossen benannt werden. Damit kann eine Wahl des neuen Vorstandes besser vorbereitet und durchgeführt werden.

Karl - Heinz Maar
- Jagdvorsteher -

Mitteilung der Bibliothek

Das neue 1-2-3 Lesestart Set von der Stiftung Lesen Mainz, geeignet für Kinder von 3-4 Jahren, kann in der Stadtbibliothek Stadtilm für Kinder abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 10.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Freitag 13.00-16.00 Uhr



Ausschreibung Thüringer Demografiepreis 2024

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet.

Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge
HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs
HEIMAT:Gestalten!- Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt.

Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Mitteilungen

Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung

Die Beratung der Deutschen Rentenversicherung findet in der Begegnungsstätte im Rathaus Stadtilm statt. Im Zeitraum von von 14:00 bis 18:00 Uhr sind Termine möglich.

Die nächste Sprechstunde findet am

Mittwoch, 13.03.2024 ab 14.00 Uhr

statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt über die Stadtverwaltung Stadtilm unter folgender Telefonnummer: 03629 / 668813.

Jugendpflege

Angebot Jugendclub „Crazy“ für Stadtilm dass Ilmtal und VG Riechheimer Berg

Highlights im März / April

Ferienspiele vom 25.03.24 bis 05.04.24 Anmeldungen bis zum 20.03.24

Ab 10.00 Uhr Langschläferfrühstück

25.03.24 Fifa Turnier (PS4 und PS5)

26.03.24 Therme Hohenfelden

27.03.24 Backen

- 28.03.24 Osterbastelei
- 02.04.24 Shoppingtour nach Erfurt
- 03.04.24 Wissen ist Macht-Challenge
- 04.04.24 Kino Ilmenau
- 05.04.24 Sportliche Aktivitäten + Gesunde Ernährung

**Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit
(finden zurzeit eingeschränkt statt)**

Dienstag	14.00 Uhr	AG Kochen und Backen
Donnerstag	14.00 Uhr	AG Kreatives Gestalten
Freitag	17.00 Uhr	Spiele-Abend

Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation und alles, was Spaß macht

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	13.00 - 19.00
In den Ferien	10.00 - 16.00
Samstag	bis auf weiters geschlossen

**Die Betreuer des Jugendclubs
Christiane und Silvio**

Jugendclub „Crazy“
Weimarische Str. 31e ~ 99326 Stadtilm
Tel: 03629 / 800 860
Fax: 03629 / 7776958
Email: kivi.jcl.crazy@gmail.com

Kindergärten

Kindergarten Regenbogen

Mit neuem Schwung startet der Kindergarten „Regenbogen“ ins neue Jahr

Der Anfang des neuen Jahres schenkte uns viel Schneegestöber und frostige Tage. Die Kinder hatten viel Freude daran und rodelten und spielten im weißen Element.

Außerdem stellen wir uns allmählich auf den Stadtilmer Faschingsumzug und unsere Faschingsfeiertage im Kindergarten ein. In diesem Zusammenhang besuchten einige Kinder wieder die Senior/innen vom AWO Seniorenwohn- und Pflegezentrum „Am Finkenhügel“. Gemeinsam wurden Girlanden, Masken und Hüte für Fasching gebastelt. Zwischen „klein“ und „groß“ fand eine tolle Arbeitseinteilung statt. Die Senior/innen schnitten die Muster aus und die Kinder beklebten diese mit bunten Federn und Luftschlangen. Es wurde sich kreativ ausgelebt und als Erinnerung an diesen Tag, dekorieren jetzt bunte Masken die Wände im Seniorenheim.



Des Weiteren organisierten die pädagogischen Fachkräfte des Schulanfängerbereiches einen Vormittag zum Thema Brandschutz- und Sicherheitserziehung. Der Brandschutzlehrer Stefan Mund besuchte die Kinder und informierte über das richtige Verhalten während eines Feueralarms. Auch wurde die Telefonnummer der Feuerwehr ins Visier genommen und besprochen, wann und wie ein Notruf abzusetzen ist. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an Herrn Mund für das tolle Engagement. Zum Abschluss übten die Kinder den Rettungsweg über die Feuer-
treppe.

Es ist sehr wichtig Kinder frühzeitig und regelmäßig über dieses Thema zu informieren und zu sensibilisieren. Schließlich können durch kindliche Neugier Gefahren oft unterschätzt werden.

Herzliche Grüße
das Regenbogen-Team



Kindergarten Friedrich Fröbel

Sängerwettbewerb bei „Fröbels“

Im Monat Januar trafen sich zehn Frauen des AWO-Ortsvereins Stadtilm im Kindergarten „Friedrich Fröbel“ zum Sängerwettbewerb mit unseren Kindern. Im regen Wechsel sangen die Damen und die Kinder des Kindergarten-Bereiches um die Wette.

Klassische Winterlieder, wie: „Schneeflöckchen tanze“ und „Schneeflöckchen, Weißbröckchen“, aber auch volkstümliche Lieder, wie: „A, A, A, der Winter, der ist da“ wurden vorgetragen. Die Kinder sangen wiederum moderne Lieder, beispielsweise „Es schneit“ von Rolf Zuckowski. Die Lieder, die alle Teilnehmer kannten, wurden kurzerhand gemeinsam gesungen und so entstand ein herrlicher Chor.

Danach bekamen die Sängerinnen der Arbeiterwohlfahrt noch eine Führung durch die Einrichtung. Der Sängerwettbewerb hat eine lange Tradition, welche natürlich beibehalten werden soll. Ein Wiedersehen wird es spätestens beim gemeinsamen Sportfest im Oktober geben, welches immer mit viel Freude angenommen wird.

Kindergarten Friedrich Fröbel



Kindergarten Deubezwerge

Wintersportfest für Groß und Klein

Nachdem endlich der Winter eingezogen ist und es ordentlich geschneit hat, konnten die Kinder des Kindergartens „Deubezwerge“ ein Wintersportfest durchführen.

Mit großer Begeisterung fieberten die Kinder diesen Tag entgegen, so fragten sie immer wieder, wann können wir Poporutscher fahren, Schneemann bauen und Schneeengel machen? Am 19. Januar war es endlich soweit und es hat genügend geschneit und unserem Wintersportfest stand nichts mehr im Wege. Alle Kinder von der Krippengruppe bis zu den Vorschülern haben dabei einige winterliche Aktivitäten in folgenden Stationen durchlaufen:

- Schneeballzielwurf
- Schneeballeierlauf
- Skilanglauf
- Poporutscherweitrutschen

Jeder hat mit viel Begeisterung und Spaß an den Aktivitäten teilgenommen und auch unsere Kleinsten hatten dabei große Freude. Als krönenden Abschluss haben alle Wintersportler eine Medaille erhalten, welche sie mit großem Stolz ihren Eltern zeigten.



Der Kindergarten Deubezwerge öffnet seine Türen...

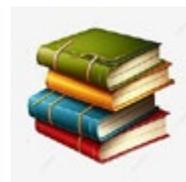
Wir, die Erzieherinnen des Kindergarten Deubezwerge in Großliebringen, arbeiten gern in unserem schönen, neuen Kindergarten und möchten diesen weiter für die gesamte Bevölkerung öffnen.

Wir veranstalten ein Mal im Monat im Krippenbereich eine Krabbelgruppe, die Kindern und deren Eltern, die noch keine Einrichtung besuchen, die Möglichkeit geben soll, erstmals Kindergartenluft zu schnuppern und erste soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen. Die nächsten Termine wären der 08.02., 08.03., 12.04. und 10.05. jeweils von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Um kurze telefonische Anmeldung unter 03629-802218 wird gebeten.

Auch unser Büchereinachmittag wird in Abständen fortgeführt, die Kinder backen Kuchen und es wird im Eingangsbereich des Kindergartens eine große Kaffeetafel gedeckt. Gegen einen kleinen Obolus für Kaffee und Kuchen kann ein gemütlicher Nachmittag mit gleichgesinnten Lesefreunden verbracht werden, jeder ist willkommen und kann sich aus unserem breiten Angebot von Büchern das Passende aussuchen, natürlich auch immer innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens. Der nächste Termin für den Büchereinachmittag wäre Mittwoch, der 28.02.2024 ab 15 Uhr.



Wir möchten auch gern eine alte Tradition wieder beleben, das „Geburtstags-singen“. Früher war es üblich, dass die Kindergartenkinder bei runden Geburtstagen und Feierlichkeiten die Jubilare in Klein – und Großliebringen beglückwünscht und besungen haben, leider ist diese Tradition in den schwierigen letzten Jahren und in Zeiten des Datenschutzes in Vergessenheit geraten. Nun liegt es an Ihnen, melden Sie sich bei uns, wir kommen gerne!



Vereine und Verbände

FRAUENTAGSFEIER
mit musikalischer Umrahmung
von Sabine

am Donnerstag,
den 07. März 2024
um 14:00 Uhr
im Rathausaal

Eingeladen sind alle,
die Lust haben mit uns zu feiern
und zu tanzen.

Die Treppe ist kein Hindernis.
Wir helfen!

Ihr AWO-Ortsverein Stadtilm

Plan Begegnungsstätte

März 2024

- 05.03.2024 Bingo
- 07.03.2024 Frauentagsfeier im Rathausaal
- 12.03.2024 Spielenachmittag
- 14.03.2024 Frau Hoffmann von der Verbraucherzentrale Thüringen spricht über die Kennzeichnung der Lebensmittel

geöffnet am 20.05.2024 um 02:13 Uhr

- 19.03.2024 Vortrag des Apothekers Herrn Jaep
„Wenn Ängste und Depressionen krank machen“
- 21.03.2024 Der Frühling hat sich eingestellt
- Lieder und Gedichte zum Frühlingsanfang
- 26.03.2024 Österliche Bräuche weltweit
- 28.03.2024 Geburtstag des Monats
- Die Veranstaltungen beginnen um 14.00 Uhr.

Rheumaliga AG Stadtilm

Wir laden ein!

Alle Interessierten laden wir recht herzlich zum kostenlosen Vortrag der Entspannungstherapeutin Frau Kerstin Warmbold ein.

Sie vermittelt einfache Übungen zur Schmerzbewältigung und gegen Stress im Alltag.

Frau Warmbold gibt auch Hinweise bei persönlichen Anfragen der Zuhörer.

Termin: Mittwoch, 21. Februar 2024 14:00 Uhr

Ort: Rathaussaal Stadtilm

Rheumaliga AG Stadtilm

Freunde elektronischer Tanzmusik Thüringen e.V. gewinnen beim 1. Preisausschreiben Für Kultur & Klimaschutz

Mit jeweils über 100 Ideen für mehr Klimaschutz in ihrer Vereinsarbeit haben sich fünf Kulturfördervereine an die Spitze gesetzt im 1. Preisausschreiben der Initiative Für Kultur & Klimaschutz des DAKU. Zu ihnen gehören die Freunde elektronischer Tanzmusik Thüringen e.V. Die eingegangenen Vorschläge reichen vom Einsatz energieeffizienter Geräte, über saisonales Catering bis zur Organisation von Fahrgemeinschaften im ländlichen Raum.

Alle fünf Gewinner erhalten nun jeweils 500 Euro zur Umsetzung ihrer Ideen für mehr Klimaschutz bei ihrer Arbeit:

- Freunde und Förderer des Göttinger Barockorchesters e.V. (238 Ideen)
- Freunde des Tübinger Zimmertheaters (182 Ideen)
- Förderverein Eldenaer Mühle Greifswald-Eldena e.V. (132 Ideen)
- Freunde elektronischer Tanzmusik Thüringen e.V. (120 Ideen)
- Freunde und Förderer des Kulturzentrums Konstanz e.V. (102 Ideen)

„Wir freuen uns, dass sich die Vereine und Initiativen mit fast 2.000 Ideen am Preisausschreiben beteiligt haben und so mit ihren gesammelten Erfahrungen und Vorschlägen zum neu entstehenden Klimaschutz-Wegweiser beitragen. Mit unserem Projektpartner Omas for Future gehen wir jetzt die nächsten Schritte an, um klimagerechte Aktionen bei den Kulturfördervereinen anzustoßen“, so Ulrike Petzold vom DAKU.

Rund 20.500 Kulturfördervereine und Freundeskreise sind in Deutschland aktiv, 591 davon in Thüringen. Mit 28 Kulturfördervereinen je 100.000 Einwohner liegt Thüringen dabei über dem Bundesdurchschnitt (25). Und Vorreiter ist es auch bei der Unterstützung dieser Vereine. Das dort existierende Landesnetzwerk vergibt unter anderem seit 2023 den Preis „Thüringer Kulturförderverein des Monats“.

Mit der Initiative Für Kultur & Klimaschutz will der DAKU den Kulturfördervereinen Impulse geben, klimagerechter zu denken und handeln und auch als Multiplikatoren in die Gesellschaft hineinzuwirken. Die im 1. Preisausschreiben gesammelten Erfahrungen und Vorschläge fließen in den neu entstehenden Klimaschutz-Wegweiser ein. Dieser Leitfaden wird auf die Arbeit von kulturfördernden Vereinen zugeschnitten, liefert ihnen Anregungen und Hilfestellungen. Im anschließenden 2. Preisausschreiben werden Kulturfördervereine angeregt, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Um die Vereine zusätzlich für die Anwendung des Wegweisers zu sensibilisieren, werden die Mitglieder der Kulturfördervereine zu Online- und Regionalveranstaltungen der Omas for Future eingeladen.

Die Initiative wird in Kooperation mit der Klimabewegung Omas for Future durchgeführt und ist Teil des Programms ENGAGIERT FÜR KLIMASCHUTZ des Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, gefördert durch die Stiftung Mercator.

Der Verein Freunde elektronischer Tanzmusik Thüringen e.V. (F.E.T.T. e.V.) engagiert sich für die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der elektronischen Tanzmusik. Mit kreativen Events zielt der Verein darauf ab, die friedvolle Kultur der House- und Technoszene auch in ländlicheren Regionen Thüringens zu beleben sowie das Interesse junger Talente zu wecken. F.E.T.T. e.V. steht für innovative Kulturarbeit und fördert durch Workshops und Seminare die Vermittlung essenzieller Kulturtechniken. Dabei wird besonderer Wert auf die integrative Wirkung elektronischer Tanzmusik gelegt.

Die Omas for Future gehören zur Generation 50 plus - wie 56 Prozent der Wähler in Deutschland. Mit ihrer Klimabewegung wollen sie motivieren, den notwendigen Wandel zu mehr Nachhaltigkeit mitzugestalten. Dazu informieren sie konstruktiv, niedrigschwellig und bildhaft darüber, welche Auswirkungen persönliche Konsum- und Lebensgewohnheiten auf unsere Umwelt haben. Mehr: <https://omasforfuture.de>

Der DAKU Dachverband für Kulturfördervereine in Deutschland e.V. macht das vielfältige Engagement für die Kultur sichtbar. Er vernetzt Fördervereine aller Kultursparten, fördert den Erfahrungsaustausch und unterstützt sie bei der Weiterentwicklung ihrer Arbeit - insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung. www.kulturfördervereine.eu

SV Deube e.V.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



seit 1949

Fußball ist nicht nur was für Jungs!
Du bist auf der Suche nach Bewegung,
Spiel und Spaß mit anderen Mädels?

Bei uns bist DU genau richtig!

Entdecke die Faszination des Fußballs
beim **Schnuppertraining** für und mit Mädchen
der Altersgruppen **2010 bis 2018**

am **SA** den **09.03.2024**
um **10.00 Uhr**

auf dem **Sportplatz** in **Großliebringen**.

Bei uns hast du die Chance nicht nur dein Können zu
zeigen, sondern auch neue Freundschaften zu knüpfen.

Im Anschluss könnt ihr ein Testspiel unserer Mädchen
ab 13 Uhr LIVE mit verfolgen!



Garantierter Spielspaß mit den Mädels der Deube!

Aktuelle Trainingszeiten:
Die findet ihr auf unserer Internetseite des SV Deube oder ihr ruft einfach
unter der unten stehenden Telefonnummer an.

weitere Infos unter: 0176/32705400

Dorf- und Heimatverein Dienstedt Oesteröda e.V.

Mutige Helfer gesucht!

Wir sind am 23. Februar ab 15 Uhr Gastgeber für die Blutspende und danken allen mutigen Blutspendern wieder mit unseren leckeren frischen Faschingswaffeln, wahlweise mit Apfelmus oder Eierlikör.

Dorf- und Heimatverein Dienstedt & Oesteröda e.V.



SV Blau-Weiß Niederwilligen e.V.

Sonntag 17.03.2024 um 16 Uhr im Saal von Niederwilligen

vorab (14:30 Uhr) gibt es Kaffee und selbstgebackenen Kuchen

ILMEVENTS e.V.



ILMEVENTS e.V. präsentiert
Macht doch, wasser wollt!
KABARETT
DIE ARCHE
28.03.2024
Bärsaal Stadtilm
Tickets - Reformhaus Stadtilm
Einlass 19 Uhr - Beginn 20 Uhr

Senioren

INFORMATIONEN DES SENIORENBEIRATES

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

wir möchten Sie darüber informieren, welche Veranstaltungen für das Jahr 2024 geplant sind.

Als Erstes findet ein Vortrag über Verbraucherschutz und Lebensmittelkennzeichnung am 14.03.2024 um 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte statt.

Als Nächstes gibt es ein Referat über Arthrose und Gelenkerkrankungen am 18.04.2024 um 15.00 Uhr im Rathaussaal.

Die folgenden Veranstaltungen sind bisher nur hinsichtlich der Monate präzisiert.

- 05.2024 Verkehrsschulung mit Verkehrsquiz und Reaktionstests
- 09.2024 Sommerfest
- 10.2024 Erbrecht

11.2024 Prävention von Straftaten zum Nachteil älterer Menschen

Die genauen Daten mit Uhrzeiten und Veranstaltungsorten erfahren Sie wie immer durch den Stadtilmer Anzeiger.

Der Seniorenbeirat freut sich über eine rege Teilnahme.

Wolfgang Eck
Vorsitzender SBR

agathe älter werden in der Gemeinschaft

Workshop
Die Welt des Smartphones für Senioren

11.03.2024
08.04.2024
13.05.2024
10.06.2024

Beginn: jeweils 13.30 Uhr

In der AWO-Begegnungsstätte, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm

- Bitte das eigene Smartphone und Fragen zur Nutzung mitbringen.
- Dieser Workshop ist kostenfrei.
- Es wird um eine Anmeldung bei Frau Feuerpfil (03629-668813) gebeten.

ILM-KREIS in Thüringen

Kirchliche Nachrichten

Evang.-luth. Kirchgemeinde Stadtilm

Gottesdienste in Stadtilm

- 25.02.2024 Reminiscere**
10.00 Uhr Gottesdienst in Stadtilm
- 01.03.2024 Freitag**
18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag im Kirchsaal der Ev. Kirche Stadtilm (Gastgeberland 2024 ist Palästina)
- 17.03.2024 Judika**
10.00 Uhr Gottesdienst in Stadtilm

Gottesdienste in den Nachbarorten

- 18.02.2024 Invokavit**
09.00 Uhr Gottesdienst in Oberwillingen
- 25.02.2024 Reminiscere**
09.00 Uhr Gottesdienst in Niederwillingen
- 03.03.2024 Okuli**
09.00 Uhr Gottesdienst in Kleinhettstedt
- 10.03.2024 Lätare**
09.00 Uhr Gottesdienst in Behringen
14.00 Uhr Gottesdienst in Dienststedt
- 17.03.2024 Judika**
10.00 Uhr Gottesdienst in Oberwillingen

Gemeindekirchenverband Gräfinau Angstedt (ehem. Griesheim)

Gottesdienste (GD) für den Gemeindekirchenverband Gräfinau Angstedt (ehem. Griesheim) März:

- Weltgebetstag: So., 03.03.24**
10.00 Uhr Familien-GD Gräfinau Angstedt
- Judika: So., 17.03.24**
09.30 Uhr GD Gräfinau Angstedt
- Palmsonntag: So., 24.03.24**
14.00 Uhr GD Hengelbach
15.30 Uhr GD Döllstedt
- Karfreitag: Fr., 29.03.24**
13.00 Uhr GD+Abendmahl Kleinliebringen
14.00 Uhr GD+ AM Ehrenstein
13.30 Uhr GD+ AM Singen
15.00 Uhr GD+ AM Wümbach
15.30 Uhr GD+ AM Geilsdorf
16.30 Uhr GD+ AM Gräfinau Angstedt
- Ostersonntag: So., 31.03.**
08.45 Uhr GD + AM Cottendorf
10.00 Uhr GD+ AM Griesheim
14.00 Uhr Festgottesdienst+AM Bücheloh

Bitte beachten Sie auch die Aushänge!

Sonstiges

Einladung zur Berufsinformationsveranstaltung im Gaw-Institut Ilmenau

Das GAW-Institut für berufliche Bildung in Ilmenau öffnet am 24. Februar 2024 von 9:00 Uhr bis 12:00 seine Türen für Schüler*innen und deren Eltern. Diese erhalten am Standort Am Vogelherd 50/51 einen Überblick über die Ausbildungsmöglichkeiten an der Staatlich anerkannten Fachschule und Höheren Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe.

Präsentiert werden die Ausbildungen zum Sozialassistenten (m/w/d), Erzieher (m/w/d) und die generalistische Pflegeausbildung. Die Besucher*innen haben die Chance, die Lehrkräfte und das Schulgebäude persönlich kennenzulernen. Im Rahmen der Veranstaltung werden nicht nur Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und berufliche Perspektiven erläutert, sondern auch Raum für individuelle Fragen geschaffen.

Bewerbungen für den Ausbildungsstart im August/September 2024 werden durchgängig angenommen und können bereits zum Infonachmittag mitgebracht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG
gemeinnützige GmbH
Staatlich anerkannte Fachschule und Höhere Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe Ilmenau
Am Vogelherd 50|51
98693 Ilmenau
TEL +49(0)3677|84 10 89
FAX +49(0)3677|87 18 77
MAIL ilmenau@gaw.de
WEB www.gaw.de
FB www.facebook.com/GAWInstitut

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 01.03.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 15.03.2024